

## **Richtlinien zur Anerkennung als Klinische\*r Chemiker\*in**

(Fassung vom 24. August 2021/geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8.11.2021 und 16.10.2023)

Die Klinische Chemie ist eine medizinisch-wissenschaftliche Disziplin. Sie beinhaltet die Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Zellen von gesunden und kranken Menschen sowie die Deutung dieser Ergebnisse hinsichtlich Gesundheit und Krankheit. Sie erforscht pathobiochemische Prozesse und wendet die gewonnenen Erkenntnisse auf die Diagnose, Behandlung und Prävention von Erkrankungen an. Der/Die Klinische Chemiker\*in muss die Befähigung zur Ausführung der klinisch-chemischen Untersuchungen zur Früherkennung, Diagnostik und Therapiekontrolle von Krankheiten besitzen und den Bezug zwischen den Ergebnissen klinisch-chemischer sowie pathobiochemischer Untersuchungen und medizinischen Fragestellungen herstellen können. Er unterliegt in der Ausübung dieser Tätigkeit dem „code of conduct“ des „European Register of Specialists in Laboratory Medicine“.

Die Richtlinien zur Anerkennung als Klinische/r Chemiker\*in wurden auf Grund § 11 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e. V. vom Präsidium festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **1. Eingangsstudium**

#### **1.1**

Der Zugang zur Weiterbildung zum/zur Klinischen Chemiker\*in erfordert den Abschluss des Studiums der Humanmedizin (Staatsexamen an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland), Chemie (Diplom-Chemie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Master of Science an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland), Biochemie (Diplom-Biochemie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Master of Science an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland) oder Biologie (Diplom-Biologie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Master of Science an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland).

#### **1.2**

Absolvierende anderer naturwissenschaftlicher Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Universität) oder Master of Science (o. ä. B.) können zur Weiterbildung zum/zur Klinischen Chemiker\*in zugelassen werden, wenn sie basierend auf den Rahmenvorgaben der KMK zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen Leistungsnachweise vorlegen (Diploma supplements), die in ihrem Umfang den Leistungsnachweisen (300 Leistungspunkte) entsprechen, die für die unter 1.1 aufgeführten Studienabschlüsse notwendig sind. Das jeweils gültige Leistungspunktsystem dient der Entscheidungsfindung durch die Weiterbildungskommission.

#### **1.3**

Absolvierende humanmedizinischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Universität) oder Master of Science (o.ä.B.) ohne ausreichende Anzahl von Leistungspunkten entsprechend 1.2 können Promotion oder PhD-Studium in den unter 1.1 aufgeführten Studienfächern im Umfang von bis zu 120 Leistungspunkten anrechnen lassen.

#### **1.4**

Bewerbende, die ihre Ausbildung außerhalb Deutschlands absolviert haben, können zur Weiterbildung zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit der abgelegten Abschlussexamina mit den Abschlussexamina innerhalb Deutschlands auf Grund einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Deutschen Bundesländer nachgewiesen ist und sie die weiteren Eingangskriterien erfüllen.

## **2. Dauer der Weiterbildung**

### **2.1 Weiterbildung im Inland**

Die Weiterbildungszeit beträgt fünf Jahre in Vollzeit. Davon müssen mindestens vier Jahre unter der Leitung eines/einer zur Weiterbildung befugten Klinischen Chemikers/Chemikerin (Ziffer 3.1 dieser Richtlinien) in einem der Krankenversorgung dienenden klinisch-chemischen Laboratorium abgeleistet werden. Von diesen vier Jahren muss die Weiterbildung mindestens ein Jahr in einem Krankenhauslabor eines Hauses der Schwerpunkt- oder Maximalversorgung erfolgen.

Das fünfte Weiterbildungsjahr kann auf Antrag in einer der Krankenversorgung dienenden laboratoriumsmedizinischen Einrichtung durchgeführt werden, deren/dessen Leiter\*in nicht die Befugnis zur Weiterbildung besitzt. Alternativ kann eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Analytischen Chemie, Biochemie und Molekularbiologie bis zu einem Jahr angerechnet werden. Für Bewerbende, die nach 1.3 zugelassen wurden, entfällt diese Alternative. Bei entsprechendem Nachweis können auch Weiterbildungszeiten bzw. Forschungszeiten in Laboratorien außerhalb Deutschlands anerkannt werden.

### **2.2 Weiterbildung im Ausland**

Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten außerhalb Deutschlands können von der Weiterbildungskommission bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Die Anerkennung von Weiterbildungsstätten außerhalb Deutschlands erfolgt nach Konsultation der betroffenen nationalen Fachgesellschaften.

### **2.3 Dokumentation der Weiterbildung (Logbuch)**

Für die Dokumentation ist ab 2022 verbindlich ein Logbuch zu führen, in dem Weiterzubildende und Weiterbilder\*in halbjährlich die Fortschritte der Weiterbildung dokumentieren. Das Logbuch befindet sich auf der Homepage der DGKL.

## **3. Befugnis zur Weiterbildung**

Die Kommission für die Weiterbildung und Erteilung der Anerkennung als Klinische\*r Chemiker\*in (Weiterbildungskommission) erteilt auf Antrag die Befugnis zur Weiterbildung.

Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist, dass der Antragstellende die Anerkennung als Klinische\*r Chemiker\*in gemäß den gültigen Richtlinien der DGKL oder eine gleichwertige Qualifikation in Klinischer Chemie und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Klinischen Chemie und Laboratoriumsmedizin besitzt. Darüber hinaus muss er/sie Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin, in der Leitung der Weiterbildungsstätte vor Ort tätig und bezüglich der Weiterbildung weisungsunabhängig sein.

Antragstellende, die diese Voraussetzungen erfüllen, ihre Weiterbildung an der Akademie für Ärztliche Weiterbildung der DDR abgeschlossen haben und in die Liste der Mitglieder mit der „Anerkennung als Klinische\*r Chemiker\*in“ aufgenommen worden sind, erfüllen auch die Voraussetzung als Weiterbilder\*in.

Bei Fachärzten/Fachärztinnen für Laboratoriumsmedizin gilt als „gleichwertige Qualifikation“ eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Fachgebiet Klinische Chemie und zusätzlich entweder ein unter 1. aufgeführter naturwissenschaftlicher Studienabschluss oder eine ordentliche oder außerplanmäßige Professur im Fachgebiet Klinische Chemie und/oder Laboratoriumsmedizin an einer deutschen medizinischen Fakultät.

Der/Die befugte Weiterbilder\*in ist verpflichtet, die Weiterbildung überwiegend persönlich vor Ort zu leiten, zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines/einer in Weiterbildung befindlichen Klinischen Chemikers/Chemikerin zu bestätigen.

Ist ein/e befugte/r Weiterbilder\*in an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem/einer weiteren befugten Weiterbilder\*in an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.

Die Weiterbildungskommission führt eine Begehung der Weiterbildungsstätte durch und erteilt entsprechend der Struktur und Ausstattung der Weiterbildungsstätte dem/der Antragstellenden eine Befugnis für alle Weiterbildungsabschnitte bzw., falls nicht alle Abschnitte des Faches in der Weiterbildungsstätte vertreten sind, eine eingeschränkte Weiterbildungsbefugnis für definierte Weiterbildungsabschnitte. Eine einmalige Gebühr der Begehung ist an die DGKL Geschäftsstelle zu entrichten<sup>1</sup>.

Bei Weiterbildenden, deren Weiterbildungsstätten entsprechend früherer Richtlinien begangen wurden und denen die Befugnis zur Weiterbildung erteilt wurde, kann die Befugnis auf der Basis des Erhebungsbogens übertragen werden. Daraufhin wird dem/der Antragsteller\*in ein Zertifikat ausgestellt. Die Bearbeitung der Ausstellung des Zertifikats ist kostenpflichtig<sup>1</sup>.

Die Weiterbildungsbefugnis wird für die Dauer von 8 Jahren erteilt. Bei wesentlichen Änderungen der Weiterbildungsstätte (wie Schließen von Laborbereichen, Änderung der Rechtsform, Änderung in der Mitarbeiterzahl >20%) muss eine Erneuerung der Befugnis beantragt werden. Die Weiterbildungskommission entscheidet, ob die Verlängerung der Befugnis anhand der Unterlagen erteilt werden kann oder ob eine erneute Begehung notwendig ist. In beiden Fällen fallen Kosten an<sup>1</sup>.

#### **4. Weiterbildung**

Voraussetzung zur Weiterbildung in der Klinischen Chemie ist die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin.

##### **4.1 Anmeldung zur Weiterbildung**

Vor Beginn der Weiterbildung melden sich die Weiterzubildenden über die Online-Eingabemaske auf der DGKL-Homepage bei der Weiterbildungskommission an.

##### **4.2. Kontinuierliche Weiterbildung**

Die kontinuierliche medizinische Weiterbildung (*Continuing Medical Education; CME*) wird von allen ordentlichen DGKL-Mitgliedern erwartet. Die Dokumentation der CME-Punkte erfolgt über die Landesärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und wird von der Geschäftsstelle bescheinigt.

#### **5. Wissenschaftliche Arbeiten**

Wissenschaftliche Arbeiten sind integraler Bestandteil der Weiterbildung. Sie sind am Ende der Weiterbildungszeit durch Vorlage von mindestens zwei Arbeiten in einer Zeitschrift mit *peer-review* auf dem Gebiet der Klinischen Chemie, der Biochemie oder der Pathobiochemie nachzuweisen, die während der Weiterbildungszeit in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder zur Publikation angenommen wurden.

#### **6. Zulassung zur Abschlussprüfung**

Die Weiterbildungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung anhand der vorgelegten Nachweise über die Weiterbildung. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung, die die Weiterbildungskommission gemäß § 11 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin erlässt.

#### **7. Abschlussprüfung**

##### **7.1 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und wenigstens drei weiteren Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin. Sie müssen Inhaber\*innen der Anerkennung als Klinischer Chemiker sein oder die entsprechende Qualifikation nach Ziffer 3.2 dieser Richtlinien besitzen. Mindestens der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission muss der Weiterbildungskommission angehören. Die Bestellung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die Stellvertreter\*in der Weiterbildungskommission. Die Prüfungskommission wird rechtzeitig für die jeweilige Prüfung neu bestellt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Vorsitzende teilt dem/der Kandidaten\*in das Ergebnis der Prüfung unmittelbar nach der Prüfung mit. Im Falle des Nichtbestehens sind die Gründe anzugeben.

## **7.2 Prüfungsablauf**

Die Abschlussprüfung ist eine Einzelprüfung und erfolgt als mündliches Kolloquium. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

## **7.3 Prüfungsstoff**

Der Prüfungsstoff umfasst die allgemeine und spezielle Klinische Chemie, deren biochemischen und pathobiochemischen Grundlagen, schließt die Laboratoriumsorganisation und wirtschaftliche Laborführung ein und erstreckt sich auch auf die mit der Klinischen Chemie in Zusammenhang stehenden Stoffgebiete angrenzender medizinischer und speziell diagnostischer Fächer. Grundlage der Prüfung ist der Gegenstandskatalog zur Abschlussprüfung für die Anerkennung als Klinische/r Chemiker\*in, der von der Weiterbildungskommission entsprechend der Entwicklung des Faches fortgeschrieben und dessen Text auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin veröffentlicht wird. Der Prüfung ist die Fassung zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Prüfungskandidaten zur Abschlussprüfung in Kraft war.

## **7.4 Wiederholung der Prüfung**

Die Wiederholung der Prüfung ist möglich. Über die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung entscheidet die Weiterbildungskommission.